

# Amts = Blatt.

No. 25.

Marienwerder, den 22sten Juni

1838.

Das 20ste, 21ste und 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- No. 1898. Das Reglement für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg, vom 29sten April c.;
- No. 1899. Die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietät und Ausführung des Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des eben gedachten Regierungs-Bezirks, von demselben Tage.
- No. 1900. Das Reglement für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, vom 20sten April d. J.;
- No. 1901. Die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Städte-Feuer-Sozietät und Ausführung des vorgedachten Reglements, von demselben Tage.
- No. 1902. Die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preussischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung verabredeten Maasregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, vom 26sten Mai c.
- No. 1903. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten Juni c., betreffend den Steuer-Erlaß für Wachmaaren auf den Messen zu Frankfurt a./D.

## A u f f o r d e r u n g

der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserl. Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in den bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

gegeben in Marienwerder den 23sten Juni 1838.

Da ferner Se. Majestät der Kaiser von Rußland beschloffen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reich' und Glied' stehenden Erbberechtigten, aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze, so haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814 diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7ten Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justifizirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, so wie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hie mit aufgefordert, ihre Erbberechtigungscheine und Führung:Atteste sofort an die Landwehr-Behörde ihres Aufenthalts-Orts einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.

v. Rauch.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Er. Majestät der König haben zur Wiederherstellung des in Folge eines Sturmwindes völlig zerstörten katholischen Kirchengebäudes in Rheda Regierungs-Bezirks Minden eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte in den katholischen Kirchen und Familien der Monarchie zu bewilligen geruht.

Die Herren Geistlichen katholischer Konfession im Departement der unterzeichneten Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Pfarochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranstalten und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten September c. an die vorgesezten Herren Dekane zu senden, welche letztere die Gesamtbeträge bis zum 15ten September c. den betreffenden Kreis-Kassen überweisen werden.

Eben so haben die Herren Vandräthe, Domainen-Rentmeister und Magisträte in ihrem Geschäfts-Bezirk die Haus-Kollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten September c. den betreffenden Kreis-Kassen zu übersenden, welche letztere hierdurch ange-

wiesen werden, das Ergebniß der Kollekte bis zum 15ten Oktober c. an unsere Haupt-Kasse abzuführen und uns gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 13ten Juni 1838.

Königliche Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Die vor 18 Jahren am hiesigen Orte gestiftete Bibelgesellschaft hat sich nach einer längern Unterbrechung ihrer Wirksamkeit durch den in den letzten Jahren eingetretenen Wechsel in der Person ihrer verwaltenden Mitglieder, neu konstituiert, und ihre Thätigkeit wieder begonnen. Der lediglich auf die Verbreitung der heiligen Schrift gerichtete Zweck dieser Gesellschaft und die wohlwollende Absicht, die Wahrheiten des Christenthums durch eigenes Lesen der Bibel auch denjenigen zugänglich zu machen, welche durch Armut verhindert sind, sich in den Besitz derselben zu setzen, veranlassen uns das Publikum und die Behörden unseres Ressorts, so wie sämtliche Orts-Vorstände von der Reorganisation der hiesigen Bibelgesellschaft in Kenntniß zu setzen, und so weit sich dazu eine Gelegenheit darbietet, zu einer thätigen Mitwirkung und Beförderung jenes frommen Zweckes dringend aufzufordern.

Es wird dabei bemerkt, daß bei jedem evangelischen Geistlichen hiesigen Departements die näheren Nachrichten über die Wirksamkeit der Bibelgesellschaft zu erfahren sind und von denselben auch die Anmeldungen zu den fortlaufenden Beiträgen durch deren Liebernahme die Rechte der Mitgliedschaft erlangt werden, so wie einmalige Gaben und Wohlthaten angenommen, und an die Bibelgesellschaft befördert werden.

Da jeder Beitrag ohne Rücksicht auf seine Höhe angenommen wird, so dürfen wir erwarten, daß die Zahl derselben davon Zeugniß ablegen wird, daß die Wichtigkeit des heiligen und segensreichen Zweckes der Gesellschaft allgemeine Anerkennung und theilnehmende Unterstützung gefunden hat.

Marienwerder, den 10ten Juni 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Durch die §. 11. und 12. des Edikts vom 7ten September 1811 ist es denjenigen selbstständigen Gewerbetreibenden, welche nicht zu einer Kunst gehören, verstatet worden, unter Beglaubigung der Orts-Polizei-Behörde ihren abgehenden Lehrlingen und Gehilfen ein Zeugniß über ihre Betragen und ihre bewiesene Geschicklichkeit zu erteilen, welches statt Lehrbriefes oder Kundenschaft gelten soll.

Ueber die Anwendung dieser Vorschriften und das dabei zu beobachtende Verfahren sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Folgendes bestimmt wird:

1) das gedachte, abgehenden Lehrlingen oder Gehilfen zu ertheilende Zeugniß muß stets von dem Lehr- oder Lohnherrn selbst ausgestellt, darin das erlernte oder betriebene Gewerbe und die Dauer der Lehrzeit oder der Beschäftigung als Gehilfe bestimmt angegeben sein, und sich über das Betragen und die in seinem Gewerbe bewiesene Geschicklichkeit des Abgehenden aussprechen.

Es wird dabei zugleich bemerkt, daß dazu ein Stempelbogen von 15 Sgr. verwendet werden muß.

2) Die Beglaubigung dieses Zeugnisses, welche nothwendig ist, wenn dasselbe statt Lehrbriefes oder Kundschaft gelten soll, darf lediglich von der Polizei-Behörde desjenigen Ortes bewirkt werden, in welcher der Aussteller seinen Wohnsitz hat.

Wenn der Aussteller daher nicht in einer Stadt, woselbst dem Magistrat die Beglaubigung gebührt, sondern auf dem platten Lande wohnt, so ist, je nachdem der Wohnort zu den Königl. Domainen oder zu den adelichen Ortshaften gehört, die Beglaubigung von dem betreffenden Domainenbeamten oder dem Kreislandrathe zu bewirken.

3) Der Beglaubigung muß jederzeit die Anerkennung der Richtigkeit des Inhaltes des ausgestellten Zeugnisses Seitens des Ausstellers von der betreffenden Behörde vorhergehen und darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden, welche bei der Behörde zurückbleibt und sorgfältig aufzubewahren ist.

4) Die Beglaubigung selbst muß genau nach Vorschrift des §. 12. a. a. D. lauten und daher event. nach vorgängiger Prüfung bezeugen, daß der Aussteller als ein unbescholtener Mann bekannt sei, der das darin benannte Gewerbe selbstständig betreibt, daß er die Richtigkeit des Inhaltes vor der Behörde anerkannt habe, auch daß dieser selbst das Gegentheil nicht bekannt sei. Es versteht sich, daß die Beglaubigung versagt werden muß, wenn der Aussteller diesen Bedingungen nicht genügen sollte.

Die sämtlichen Polizei-Behörden unseres Departements werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten, das dabei theiligste Publikum aber darauf aufmerksam gemacht, daß nur den in vorstehender Art und Form ausgestellten und beglaubigten Zeugnissen die Wirkung eines Lehrbriefes oder einer Kundschaft beigemessen werden darf.

Marienwerder, den 11ten Juni 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Der Medizinal-Assessor, Apotheker Schönemann zu Marienwerder ist in die Stelle des von hier verstorbenen Predigers Meller als Schiedsmann für den aus folgenden Theilen der Stadt Marienwerder und zwar

- 1) dem Reichstädtischen Bezirke,
- 2) dem Werderbezirke,
- 3) dem Friedrichsbezirke und
- 4) der Ortschaft Liebendamm

gebildeten zweiten Bezirk erwählt und auf 3 Jahre bestätigt worden.

Marienwerder, den 12ten Juni 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Auf Anweisung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Minister v. Kamph machen wir die Untergerichte unseres Departements auf die von dem Fürstenthums-Gerichts-Direktor Wenzel zu Meisse im Auftrage des Justiz-Ministeriums für O. & R. Revision angefertigte Zusammenstellung des jetzt geltenden Allgemeinen Schlesienschen Provinzialrechts und des Partikular-Rechts Mittels und Niederschlesiens aufmerksam, welche Zusammenstellung bei der Handlung Josef May et Comp. in Breslau im Druck erscheinen wird, und auf welche noch bis zum 1sten Oktober c. subscribirt werden kann. Der Preis wird mit 2 sgr. pro Bogen gestellt, den Subscribenten aber nur mit 1½ sgr. berechnet, auch letztern das Werk wenn es gleich stärker als 40 Bogen werden sollte, jedenfalls für 2 Rthlr. geliefert werden.

Marienwerder, den 6ten Juni 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Zur Erlangung einer zweckmäßigen Post-Verbindung zwischen Lautenburg, Strasburg, Graudenz, Bromberg und den Orten des Berliner Courses, wird nach hoher Bestimmung vom 1sten Juli d. J. ab die zwischen Graudenz und Gollub bestehende wöchentliche zweimalige Kariol-Post in ihrem Gange geändert, und die zwischen Strasburg und Lautenburg bestehende wöchentlich zweimalige Kariol-Post aufgehoben, dagegen aber zwischen Briesen und Lautenburg über Strasburg und Gurzno eine mit der Kariol-Post zwischen Graudenz und Gollub in Verbindung stehende, wöchentlich zweimalige Kariol-Post eingerichtet, mit welcher 2 Personen Beförderung finden.

Die Kariol-Post zwischen Graudenz und Gollub erhält folgende Beförderung:

aus Graudenz,

Dienstag und Freitag um 5 Uhr Morgens nach Ankunft der Fahr- und Schnellposten von Berlin, der Personenpost aus Danzig und der Fahrpost aus Marienwerder;

in Gollub,

an denselben Tagen um 2 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Posten nach Dobrynn;

aus Gollub,

Dienstag und Freitag um 10 Uhr Abends, nach Ankunft der Posten aus Polen;

in Graudenz,

Mittwoch und Sonnabend um 7 Uhr Vormittags zum Anschluß an die Fahrpost nach Thorn, an die Kariolposten nach Marienwerder und nach Gruppe und durch Letztere an die Personenposten nach Danzig und nach Bromberg, so wie an die Reit- und Fahrposten nach Berlin.

Die Kariol-Post zwischen Briesen und Lautenburg erhält folgende Beförderung:

aus Briesen,

Dienstag und Freitag um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens nach Ankunft der Kariol-Post aus Graudenz;

in Lautenburg,

an denselben Tagen um 9 Uhr Abends;

aus Lautenburg,

Dienstag und Freitag um 4 Uhr Morgens;

in Briesen,

Mittwoch und Sonnabend um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr früh, zum Anschluß an die Kariol-Post von Gollub nach Graudenz.

Das Personengeld bei der Kariol-Post zwischen Briesen und Lautenburg beträgt pro Meile 5 Sgr.

Thorn, den 14ten Juni 1838.

Der Postmeister.

Plath,

vigore commissionis.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

Der Johann Schibolowski, angeblich 23 Jahr alt, welcher verdächtig ist,



In den Städten:	Graue Erbsen		Kartoffeln pro Schf.		Ranchfutter						
					Heu pro Centn. à 110 Pfund		Stroh pro Schock				
	Atl.	fg. pf.	Atl.	fg. pf.	Atl.	fg. pf.	v. Winter-Getreide	pf.	v. Sommer-Getreide	Atl.	fg. pf.
Conitz . . . . .	—	—	—	18 6	—	27 6	8	—	—	—	—
Christburg . . . . .	1	20	—	16 4	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone . . . . .	—	—	—	14 8	—	27 6	7	15	—	7	15
Culm . . . . .	—	—	—	15 3	—	20	4	2 6	—	3	27 6
Flatow . . . . .	—	—	—	19 7	—	1	—	7	15	—	6 15
Graudenz . . . . .	1	20	—	19 8	—	25	—	3	20	—	—
Pöbau . . . . .	2	—	—	20	—	1	—	4	10	—	2 10
Marienwerder . . . . .	1	24 4	—	16 2	—	16 7	3	10	—	—	—
Neue . . . . .	1	17 2	—	18	—	25	—	3	25	—	3
Niesenburg . . . . .	2	—	—	18 11	—	20	—	3	—	—	—
Schlochau . . . . .	—	—	—	20	—	1 2 6	—	—	—	—	10
Schwes . . . . .	—	—	—	17	—	26	—	5	—	—	4 15
Strasburg . . . . .	—	—	—	24 5	—	1	—	4	15	—	—
Thorn . . . . .	—	—	—	20 9	—	20 2	4	1 8	—	—	—
Bischofswerder . . . . .	—	—	—	21	—	27 6	5	—	—	—	5
Dt. Eylau . . . . .	—	—	—	20	—	25	—	4	—	—	—
Freystadt . . . . .	1	15	—	20	—	25	—	4	—	—	3 15
Neuenburg . . . . .	—	—	—	15 6	—	25	—	4	15	—	4 5
Rosenberg . . . . .	—	—	—	18	—	22	—	4	—	—	—
Durchschnittspreis	1	22 4	—	18 7	—	25 3	4	21 9	5	1 3	—

sonal-  
nik der  
stlichen  
orden.

Der Herr Ritterzutsbesitzer Dehring v. Szedahely zu Minkowken ist von den Herren Kreisständen des Marienwerderschen Kreises zum Kreis-Deputirten erwählt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die durch Resignation des Pfarrers Kandyba erledigte katholische Pfarrstelle zu Prysziersk ist durch den Vikar Heinrich Hanke wieder besetzt worden.

Die durch die Versetzung der Pfarrers Warnke erledigte katholische Pfarrstelle zu Gostyczyn ist durch den Vikar Carl Kochowski wieder besetzt worden.

Dem Lehrer Martini am Königl. Progymnasium zu Dt. Crone, ist das Prädikat „Oberlehrer“ verliehen worden.

Die Försterstelle zu Czartowicz Neviere's Gollub ist vom 1sten Juli d. J. ab dem zeitherigen ambulanten Hülsaufseher Fürstenau interimistisch auf Probe verliehen.